

# HWS-Distorsionsverletzung

Gängige Rechtsprechung in  
Deutschland

von

Norman Doukoff

Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht München

# HWS-Distorsionsverletzung

## - Prüfungsschema -

Die rechtliche Prüfung einer behaupteten HWS-Distorsionsverletzung erfolgt stets in zwei Schritten:

- (1) Haftungsbegründende Kausalität
- (2) Wenn (1) positiv: Haftungsausfüllende Kausalität

# Haftungsbegründende Kausalität

## - Beweismaß (I) -

Die Frage, ob der Kläger überhaupt eine HWS-Distorsionsverletzung erlitten hat, ist eine solche der haftungsbegründenden Kausalität, für welche der Kläger den **Vollbeweis** nach § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO zu führen hat (BGH NJW 2003, 1116 = MDR 2003, 566 = VersR 2003, 474; OLG München SP 2002, 347 = r+s 2002, 370, zuletzt NJW 2011, 396 [397] = VersR 2011, 549).

# Haftungsbegründende Kausalität

## - Beweismaß (II) -

Nach § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder nicht wahr zu erachten ist (die sog. Gewißheit).

Diese Überzeugung des Richters erfordert

- keine – absolute oder unumstößliche – Gewißheit und auch keine „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“,
- sondern nur einen für das praktische Leben brauchbaren Grad von (persönlicher) Gewißheit, der Zweifeln Schweigen gebietet (grundlegend BGHZ 53, 245 [256]).

# Haftungsbegründende Kausalität

## - Beweismaß (III) -

Zum unendlichen Thema „ $\Delta v$ “ gelten nach der herrschenden Rechtsprechung folgende Grundsätze:

- Sie ist nur ein Faktor (z. B. OLG Koblenz NJW-RR 2004, 1318).
- Maßgeblich ist der Mittelwert (so OLG München, Urt. v. 31.03.2006 10 U 4679/05, str., anders OLG Köln VersR 2005, 422 und OLG Schleswig NZV 2007, 203: unterer Wert).
- Rechtlich gibt es **keine sog. Harmlosigkeitsgrenze** (auch „Harmlosigkeitsbereich“, „Toleranzgrenze“, „Belastungsschwelle“, „Verletzungsschwelle“, „Vulnerabilitätsgrenze“ genannt), so grundlegend BGH NJW 2003, 1116 = MDR 2003, 566 = VersR 2003, 474 = NZV 2003, 167 = DAR 2003, 217 und die einhellige Meinung der Oberlandesgerichte.
- Hinweise auf angeblich vergleichbare sog. Alltagsbelastungen und die Verhältnisse in anderen Ländern sind nicht zielführend.

# Haftungsbegründende Kausalität

## - Beweismaß (IV) -

Zum ebenfalls unendlichen Thema „Vorbelastungen (Vorschädigungen)“ gelten folgende Grundsätze:

- Der Streit unter den Medizinern, ob eine degenerativ vorbelastete HWS verletzungsanfälliger macht, ist rechtlich irrelevant, weil sich der Schädiger nie darauf berufen kann, daß der Schaden nur deshalb eingetreten ist oder ein besonderes Ausmaß erlangt hat, weil der Verletzte infolge von körperlichen Anomalien oder Dispositionen zur Krankheit besonders anfällig gewesen sei (BGHZ 132, 341 [345] = NJW 1996, 2425 = MDR 1996, 886 = VersR 1996, 990 ).
- Degenerative Vorbelastungen der Wirbelsäule stehen also der Annahme einer unfallursächlichen HWS-Distorsionsverletzung nicht entgegen! (BGH VersR 1969, 43 [44 unter I 2]; OLG München NZV 2003, 474 [475] = VersR 2004, 124, heute allg. Meinung).
- Ein Vorschaden im Rechtssinne ist i. ü. nicht gegeben, wenn der Kläger vor dem Unfall beschwerdefrei war, die Vorbelastung also „klinisch stumm“, „latent“ oder „symptomlos“ war (vgl. BGH VersR 1969, 43 [44 unter I 2]), denn für die Annahme der Unfallkausalität ist es nicht erforderlich, daß der Geschädigte vor dem Unfall gesund war (BGH NJW 1997, 455 = VersR 1997, 122).

# Haftungsbegründende Kausalität

## - Beweisführung -

Unverzichtbare Schritte im Rahmen der Beweisführung sind in folgender Reihenfolge:

- (1) die unfallanalytische Begutachtung
- (2) die biomechanische Begutachtung
- (3) die medizinische Begutachtung (zunächst durch einen Orthopäden oder Unfallchirurgen, ggf. unter Hinzuziehung von Radiologen und Neurologen; maßgeblich ist die Facharztzulassung, vgl. BGH NJW-RR 2011, 649 = MDR 2011, 429; OLG München, Urt. v. 15.04.2011 – 10 U 5655/10 [Juris, dort Rz. 28]; v. 21.10.2011 – 10 U 1995/11 [Juris, dort Rz. 21]).

# Haftungsbegründende Kausalität

## - Beweiswürdigung -

- Die technischen und medizinischen Sachverständigengutachten unterliegen der freien Beweiswürdigung nach § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO durch das Gericht (BGH NJW 2008, 2845 [2848]; OLG München NJW 2011, 3729 [3730 unter I 3 b]).
- Das Gutachten eines vom Gericht ernannten Sachverständigen hat keinen „Anschein der Richtigkeit“ für sich, der von einer Prozeßpartei entkräftet werden müßte (BGH MDR 1982, 212 = VersR 1981, 1151; OLG München NJW 2011, 3729 [3730 unter I 3 b]) .



# Haftungsausfüllende Kausalität

## - Beweismaß (I) -

Ob der Unfall über die Primärverletzung (HWS-Distorsionsverletzung) hinaus auch für weitere

- körperliche Folgebeschwerden
- psychische Folgebeschwerden
- und wirtschaftliche Schäden

**ursächlich** ist, ist eine Frage der sog. haftungsausfüllenden Kausalität (BGH VersR 2003, 474 = NJW 2003, 1116; OLG München NJW 2011, 396 [397] = VersR 2011, 549).

# Haftungsausfüllende Kausalität

## - Beweismaß (II) -

- Im Rahmen der Beweiswürdigung gem. § 287 ZPO genügt je nach Lage des Einzelfalls eine höhere oder deutlich höhere, mindestens aber überwiegende Wahrscheinlichkeit ( $\geq 51\%$ ) für die Überzeugungsbildung (BGHZ 4, 192 [196] = NJW 1952, 301; zuletzt VersR 2011, 1171; OLG München zuletzt NJW 2011, 396 [397]).
- § 287 ZPO entbindet aber nicht vollständig von der grundsätzlichen Beweislastverteilung und erlaubt es nicht, zugunsten des Beweispflichtigen einen bestimmten Schadensverlauf zu bejahen, wenn nach den festgestellten Einzeltatsachen „alles offen“ bleibt oder sich gar eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Gegenteil ergibt (BGH VersR 1970, 924 [927]; OLG München NJW 2011, 396 [397]). Dies gilt insbesondere für neurologische Dauerfolgen, deren Eintritt oder Auslösung durch das Unfallgeschehen zunächst nicht zu erwarten war (BGH VersR 1970, 924 [927]; OLG München a.a.O.)

# Haftungsausfüllende Kausalität

## - Ausgewählte Folgeschäden -

- **körperliche** Folgebeschwerden (z. B. posttraumatische [Spannungs-] Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Parästhesien, Tinnitus [OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.07.2003 – 1 U 221/02 - Juris, dort Rz. 9 und v. 17.09.2007 – 1 U 96/06 - Juris; OLG Brandenburg, Beschl. v. 18.02.2009 – 12 W 18/08 - Juris; KG KGR 2009, 285 = VRS 117 <2009> 326], Kiefergelenkbeschwerden [sog. Craniomandibuläre Dysfunktion – CMD], Blasenstörungen [Bayer. LSG, Urt. v. 31.07.2002 – L 2 U 374/99 - Juris, dort Rz. 27, 28, 50], Impotenz und sonstige Beeinträchtigungen des Geschlechtsverkehrs [OLG München, Az. 10 U 5605/05])
- **psychische** Folgebeschwerden (z. B. Konzentrationsstörungen, Angstzustände, posttraumatische Belastungsstörungen und Depressionen; grundlegend BGH NJW 1991, 747 = MDR 1991, 325 = VersR 1991, 432)
- **wirtschaftliche** Schäden (Arbeitsplatzverlust, Verdienstentgang, Haushaltsführungsschaden)

# HWS-Distorsionsverletzung



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**